



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei Haus — Wk. — Fernsprecher: Groß Wartenberg Nr. 146. —

Anzeigenpreis: die 4 gespaltene Zeile oder deren Raum 3,— Mark. Reklamazeilen: 5,— Mark. — Anzeigenannahme spätestens an den Vork. gen früh. —

Schriftleitung, Druck und Verlag: **Waldemar Große, Groß Wartenberg.**

Nr. 71

Mittwoch, den 6. September

1922

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Bekanntmachung des Ministers des Innern v. 28. 7. 1922 — II G 2029 zu der Vd. des Reichspräsidenten v. 23. 7. 1922 zur Aufhebung der Vd. zum Schutze d. Republik (RSBl. I S 630).

Nachdem infolge Inkrafttretens des Reichsgesetzes zum Schutze der Republik v. 21. 7. 1922 (RSBl. I S. 585) die Verordnungen des Reichspräsidenten zum Schutze der Republik vom 26. 6. 1922 (RSBl. I S. 521) und vom 29. 6. 1922 (RSBl. I S. 532) durch Verordnung v. 23. 7. 1922 (RSBl. I S. 730) mit Wirkung vom 25. 7. 1922 unbeschadet der Bestimmungen der §§ 26, 27 des erwähnten Gesetzes aufgehoben worden sind, hebe ich hiermit meine zu diesen Verordnungen ergangenen Bekanntmachungen v. 26. 6. 1922 — II G 1318 (MBlW. S. 669) und v. 30. 6. 1922 — II G 1318² (MBlW. S. 669) gleichfalls auf.

Auch mein Erl. v. 15. 7. 1922 — II G 1520 (MBlW. S. 663) hat hiermit in seinem 1. Teile die Bedeutung verloren. Ich weise hierbei auf meine unter dem heutigen Tage erlassene Ausführungsordnung¹⁾ für das Ges. zum Schutze der Republik vom 21. 7. 1922 (RSBl. I S. 585) und ferner darauf hin, daß gemäß § 26 dieses Gesetzes die nach den aufgehobenen Verordnungen ergangenen Auflösungs- und Verbotsverfügungen ihre Wirksamkeit behalten, daß sich das Verfahren bei Beschwerden gegen solche Verfügungen nach den hierüber im Gesetze ergangenen Vorschriften richtet und daß der Staatsgerichtshof einstweilen in seiner bisherigen Zusammensetzung entscheidet.

Ferner weise ich darauf hin, daß die Verordnung des Reichspräsidenten über das Verbot bestimmter Versammlungen vom 26. 6. 1922 (RSBl. I S. 523) und meine zu dieser Verordnung ergangene Bekanntmachung v. 26. 6. 1922 (MBlW. S. 669) nicht aufgehoben sind. Zu dem von mir in dieser Bekanntmachung erlassenen einstweiligen Verbote von Regimentsfeiern und anderen Versammlungen von Angehörigen ehemaliger Truppenteile bemerke ich im Nachgang zum 2. Teile meines Erlasses v. 15. 7. 1922 — II G 1520 (MBlW. S. 664) noch folgendes:

1. Solche Vereinigungen von Angehörigen ehemaliger Truppenteile, die wie der Bund deutscher Militäranwärter, der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, der Bund ehemaliger Kriegesgefangenen, nicht wesentlich auf dem Grundsatze der Traditionen- und Kameradschaftspflege beruhen, sondern in der Hauptsache die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder bezwecken, werden von dem Verbote ausgenommen.

2. Nur den Mitgliedern zugängliche Veranstaltungen rein gesellschaftlicher Art der Vereinigungen von Angehörigen ehemaliger Truppenteile gelten nicht als Versammlungen im Sinne meines Verbotes, sofern sie in gedeckten Räumen stattfinden.

3. Die geschlossene Teilnahme der Mitglieder solcher Vereinigungen an Feierlichkeiten anlässlich der Beerdigung von Mitgliedern kann von den Ortspolizeibehörden zugelassen werden, wenn hierbei Waffen nicht mitgeführt, schwarz-weiß-rote Abzeichen nicht gezeigt werden und auch sonst eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung infolge der Teilnahme der Vereinigung an der Beerdigungsfeierlichkeit nicht zu besorgen ist.

¹⁾ MBlW. S. 735

**Ausführungsordnung
des Ministers des Innern v. 28. 7. 1922
— II G 2030 — für das Ges. zum
Schutze der Republik v. 21. 7. 1922
(RGBl. I S. 585)**

I. Strafanzeigen und Ermittlungsvorgänge wegen solcher Handlungen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik strafbar sind, sind, soweit nach § 13 des Gesetzes die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs begründet ist (§§ 1—5 d. Ges.), von den mit dem Verfahren befaßten Polizeibehörden unmittelbar der Reichsanwaltschaft in Leipzig, soweit diese Zuständigkeit nicht begründet ist (§§ 19, 20, 22 d. Ges.), der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu übersenden. Mir selbst ist über solche Verfahren nur in Fällen von besonderer politischer Bedeutung durch die Hand des Staatskommissars für die öffentliche Ordnung zu berichten.

II. Zu Maßnahmen nach § 14 Abs. 1, 2 und § 21 des Gesetzes sind außer der Landeszentralbehörde die Oberpräsidenten für den Bereich ihrer Provinz, für den Bezirk der Stadtgemeinde Groß-Berlin der Polizeipräsident in Berlin zuständig. (§ 17 Abs. 1 d. Ges.)

Die Oberpräsidenten bzw. der Polizeipräsident in Berlin haben alle Vorkehrungen zu treffen, die zu ihrer rechtzeitigen Unterrichtung über Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen der im § 14 Abs. 1 d. Ges. sowie über Vereine und Vereinigungen der im § 14 Abs. 2 d. Ges. bezeichneten Art, ferner über den nach § 21 d. Ges. zu beanstandenden Inhalt periodischer Druckschriften erforderlich sind.

Eine Anmeldepflicht kann zu diesem Behufe für Versammlungen durch polizeiliche Maßnahmen der Oberpräsidenten bzw. des Polizeipräsidenten in Berlin nicht geschaffen werden; solche Pflicht kann außer auf Grund des Art. 18 d. N. W. nur durch Gesetz für Versammlungen unter freiem Himmel begründet werden. (Art. 123 Abs. 2 N. W.)

Die amtliche Ueberwachung von öffentlichen Versammlungen durch Beauftragte der Polizeibehörde ist zulässig. Unzulässig ist dagegen die amtliche Ueberwachung nichtöffentlicher Versammlungen; eine überraschende Kontrolle ist bei solchen Versammlungen nur im Rahmen der Bestimmungen der St. P. O. zulässig, also wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet ist.

Die Auflösung einer Versammlung gemäß § 16 d. Ges. durch den Beauftragten der Polizeibehörde und die Beschlagnahme von Druckschriften gemäß § 20 d. Ges. sind Maßnahmen der örtlichen Polizeibehörde, über die dem Oberpräsidenten sofort zu berichten ist.

Vor Verbot oder Auflösung von studentischen Vereinen und von mit studentischen Angelegenheiten befaßten Vereinigungen ist mir zu berichten, damit meinerseits im Benchmen mit dem Herren Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zunächst geprüft werden kann, ob Maßnahmen der studentischen Disziplin ausreichen.

Die Verbote und Auflösungsverfügungen gemäß § 14 Abs. 2 und § 21 d. Ges. sind stets, auch wenn die Zustellung an den Betroffenen erfolgt ist, im Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen, und zwar ohne Angabe der Gründe.

Von dem Verbote ist den zuständigen Behörden der Eisenbahn- bzw. Postverwaltung Mitteilung zu machen, sofern für verbotene Veranstaltungen die Bestellung von Sonderzügen, Fahrpreisermäßigungen und dergl. in Frage stand oder sofern die weitere Versendung einer verbotenen Druckschrift zu besorgen ist.

Die Verfügungen selbst sind bei ihrem Erlaß mit Gründen abzusetzen. In den Gründen sind die Tatsachen, die im Falle des § 14 Abs. 1 d. Ges. die Besorgnis der dort behandelten Art rechtfertigen und in den Fällen der §§ 14 Abs. 2 und des § 21 den Nachweis der Begründetheit der Maßnahme erbringen, eingehend darzulegen.

Die Gründe sind den Betroffenen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 21 des Ges. ohne weiteres, in den Fällen des § 14 Abs. 1 des Ges. nur auf Antrag mitzuteilen (§ 14 Abs. 3 d. Ges.). Mir selbst sind von jeder Verfügung dieser Art sofort nach ihrem Erlaß vier beglaubigte Abschriften durch die Hand des Staatskommissars für die öffentl. Ordnung zu übersenden. Das gleiche gilt hinsichtlich der bei den Oberpräsidenten eingehenden Berichte über Maßnahmen einer Ortspolizeibehörde gemäß § 16 d. Ges. Bei Verboten gemäß § 21 d. Ges. sind den Abschriften möglichst vier Exemplare der Druckschrift, die den Anlaß zu dem Verbot gegeben hat, beizufügen.

In den Verfügungen ist auf die Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich der Einlegung der Beschwerde hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß bei Einlegung der Beschwerde zwei Abschriften der Beschwerdeschrift beigelegt werden. Die Beschwerdeschrift ist, sofern die Verfügung von der entscheidenden Stelle aufrechterhalten wird, mir mit Begleitbericht, in dem zu den Darlegungen der Beschwerdeschrift Stellung genommen und das die Verfügung begründende Material, soweit dies nicht schon in der Verfügung selbst geschehen ist, übersichtlich erörtert wird, unter Beifügung je einer Abschrift der Beschwerdeschrift und des Begleitberichts sowie

mit dem übersichtlich geordneten und gehefteten Material unverzüglich durch die Hand des Staatskommissars für die öffentliche Ordnung zu übersenden. Bei Beschwerden gegen Verfügungen von Ortspolizeibehörden gemäß § 16 d. Ges. geschieht die Uebersendung von der Ortspolizeibehörde durch die Hand des Oberpräsidenten und mit dessen Stellungnahme weiter durch die Hand des Staatskommissars für die öffentliche Ordnung an mich. Hält die entscheidende Stelle ihre Verfügung auf Grund der Beschwerde nicht aufrecht, so ist mir die Beschwerdeschrift und die letztere abändernde Entscheidung in vier begl. Abschriften durch die Hand des Staatskommissars für die öffentliche Ordnung zu übersenden.

Handelt es sich um eine Beschwerde gegen ein Verbot gemäß § 21 d. Ges., so sind nach Möglichkeit 10 Exemplare der beanstandeten Druckschrift mit der Beschwerdeschrift zu übersenden.

Die Bearbeitung aller Beschwerdesachen hat mit größter Beschleunigung zu geschehen und ist so zu fördern, daß spätestens 3 Tage nach Eingang der Beschwerde die Vorgänge an mich abgesandt werden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195), des § 10 Teil II Titel 17 allgemeinen Landrechts und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 295) wird — vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats — für den Umfang der Provinz Niederschlesien folgendes verordnet:

§ 1.

Die Abgabe von Waren des täglichen Lebensbedarfs, insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln, Spirituosen, Tabakwaren, Haus- und Ruchengeräten, Bekleidungsstücken, Web- Woll- und Strickwaren aller Art, Leder- und Schuhwaren, an Personen, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches haben, ist verboten, sofern sich diese Personen nicht im Besitze einer behördlichen Ausfuhrgenehmigung befinden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht noch anderweit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechshundert bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe,

§ 3.

Strafbar wegen Uebertretung des Verbots machen sich nicht nur der Inhaber oder Leiter, sondern auch die Angestellten eines Handels- oder Gewerbebetriebes sowie ferner jede Person die sich gewerbmäßig oder nicht gewerbmäßig an einem nach § 1 dieser Polizeiverordnung verbotenen Geschäfte beteiligt.

§ 4.

Ausgenommen von dem Verbot ist die Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln in Gast- und Schankwirtschaften zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 27. August 1922.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien,
gez. Zimmer.

An die Schulvorstände des Kreises.

Der Ersparnis halber werde ich von jetzt ab Verfügungen an die Schulvorstände diesen nicht mehr durch besondere Schreiben mitteilen, sondern im Kreisblatt veröffentlichen. Für die Schulvorstände ist es deshalb dringend notwendig, das Kreisblatt mitzuhalten.

Groß Wartenberg, den 29. August 1922.

Wiederholt haben wir in der Presse vor dem Ueberhandnehmen der Wandersitten namentlich bei der wandernden Jugend zu warnen Gelegenheit nehmen und insbesondere darauf hinweisen müssen, daß namentlich durch das unvorsichtige Abfuchen und das Rauchen in den Waldungen leicht großer Schaden an dem Waldbesitze angerichtet werden kann und teilweise auch bereits durch Vernichtung von jungen Anpflanzungen angerichtet worden ist, die die Waldbesitzungen leicht dazu führen könnte, in der Erlaubnis zur Benutzung der Gebirgswege strenger vorzugehen. Auch haben wir in den Schul- und Studentenherbergen, sowie den Wanderherbergen Anschläge anbringen lassen, die vor derartigen Auswüchsen des Wanderverkehrs warnen. Leider haben diese Warnungen bisher keinen wesentlichen Erfolg gehabt, vielmehr muß festgestellt werden, daß diese Wandersitten bedauerlicherweise immer mehr zunehmen, was bei der schwierigen wirtschaftlichen Lage weiter Reise der Besucher unseres Gebirges nicht ganz zu vermeiden sein wird. Wir versprechen uns aber einen wesentlichen Erfolg davon, wenn durch dortige Vermittelung die Lehrerschaft der Schulen und die Leitungen der Jugend und Wandervereine angewiesen werden möchten, vor dem Ueberhandnehmen der Wandersitten die Jugend eindringlich zu verwarnen und auf deren unliebsame Folgen hinzuweisen,

diese Warnungen auch alljährlich vor Beginn der Wanderzeit ernstlich zu wiederholen. In Betracht kommen hauptsächlich Warnungen.

1. vor dem Betreten nicht bezeichneter und daher meistens verbotener Wege,
2. vor lautem Schreien und Töhlen in den Waldungen, wodurch der Wildbestand gestört und beunruhigt und die jagdlichen Interessen empfindlich geschädigt werden,
3. vor dem ungeschützten Rauchen und vor dem unvorsichtigen Abfuchen in den Waldungen, was unbedingt unterlassen werden muß,
4. vor dem sinnlosen Abreißeln und Sammeln von Waldblumen und selteneren Pflanzen und vor der Beschädigung der Pflanzen- und Schmetterlingsbestände der Naturschutzgebiete.

Wir wären daher außerordentlich dankbar, wenn von dort aus unser Vorgehen nachdrücklich unterstützt werden und eine allgemeine Anweisung an die Lehrerschaft und an die Leitungen der Jugendvereine betreffend Warnungen vor den bezeichneten Wanderunfällen erlassen werden würden.

Wie uns bekannt wurde, ist auch der Hauptvorstand des Glaser Gebirgsvereins mit einer gleichen Eingabe vorstellig geworden, wir unterstützen diese Vorstellung hierdurch auf das Wärmste und bitten ergebenst, uns einen Bescheid auf unsere Eingabe baldigst zukommen zu lassen.

Girschberg, den 5. August 1922.

Hauptvorstand des Riesengebirgsvereins.
Unterschrift.

Vorstehendes Schreiben teile ich den Schulvorständen mit mit dem Ersuchen, die Herren Lehrer zu veranlassen, auf die Kinder im Sinne vorstehenden Schreibens einzuwirken.

Groß Wartenberg, den 31. August 1922.

An die Schulvorstände des Kreises.

Der Landrat von Reinersdorf.

Schulsache.

Infolge Ministerialerlasses bezw. Regierungsverfügung sind die Schulverbände gehalten, für die Schulen Flaggen in den Reichs- (schwarz-rot-gelb) oder Landesfarben (schwarz-weiß) zu beschaffen. Es ist statthaft, gebrauchsfähige Fahnen durch Umsärben in Reichsflaggen zu verwandeln.

Bis zum 1. November d. J. haben die einzelnen Schulen über die Durchführung dieser Anordnung hierher zu berichten.

Groß Wartenberg, den 28. August 1922.

Kreis Schulamt.

Hartmann.

Pädagogische Studienwoche Oels.

Freitag, den 8. d. Mts. von 1 Uhr an

Lehrprobe

von Lehrer Spiller-Niedersalzbrunn mit Kindern seiner Schule im neuen Gesangunterricht.

Urlaub gewährt.

Hafer, Heu, Stroh

kauft zu höchsten Tagespreisen

Heeresverpflegungs-Bereich

Fernruf Nr. 73 Oels. Fernruf Nr. 73

Achtung!

Ein fast neuer

Göpel

26 Touren,

preiswert zu verkaufen bei

Wilhelm Krystmanski

Neumittelwalde.

Meiner Kundschaft zur gefälligen Kenntnisnahme, daß ich krankheitsshalber meine

Schmiedeprofession
niedergelegt habe.

Ernst Gatzmanga, Wielgy.

Bruchkranke

können auch ohne Operation u. Berufshörung geheilt werden. Nächste Sprechstunde in Oels Bahnhofs-Hotel am 8. September 1922 von 9 bis 1 Uhr.

Dr. med. Jacobs, Arzt, Spezialist für Bruchleiden Berlin W. 50, Kankestr. 33.

(bisher Dr. Laabs)

Unfall-
anzeigen

sind zu haben in

B. Große's Buchdruckerei.